

zur « Uebertragung des Kontos » nur als Anweisung an die Bank zur Zahlung ihrer Schuld an die Klägerin denkbar. Ob der Anspruch auf Zession oder Anweisung besteht, beurteilt sich auf Grund des zwischen Zedenten und Zessionar bzw. zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, d. h. auf Grund des Auftrags mit seiner Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung und entsprechender Rückerstattung, nicht nach den für die Beziehungen zwischen Zedent und debitor cessus bzw. Anweisendem und Angewiesenem massgeblichen Recht, also nicht nach schweizerischem.

Vgl. auch Nr. 2, 3, 4. — Voir aussi nos 2, 3, 4.

VIII. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 13. — Voir III^e partie n^o 13.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

20. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Juni 1951 i. S. Blättler und Waller gegen Waller.

Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB). Begriff. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Person, die wegen ihres Geisteszustandes dem Versuch einer Wille sbeeinflussung nicht in normaler Weise Widerstand leisten kann, als urteilsunfähig anzusehen ?

Discernement (art. 16 CC). Notion. A quelles conditions une personne qui n'est pas en mesure de s'opposer de façon normale à une tentative d'influer sur sa volonté du fait de son état mental, doit être considérée comme incapable de discernement ?

Discernimento (art. 16 CC). Nozione. A quali condizioni una persona che, a motivo del suo stato mentale, non è in grado di opporsi in modo normale al tentativo d'influire sulla sua volontà dev'essere considerata come incapace di discernimento ?

A. — Der wegen Schwachsinn entmündigte Meinrad Waller unterhielt mit Hedwig Blättler im Sommer und Herbst 1947 intime Beziehungen und verkehrte im Januar 1948 nochmals mit ihr. Als ihm Hedwig Blättler im März 1948 eröffnete, dass sie von ihm schwanger sei, erwiderte Waller, wenn das Kind von ihm sei, müsse man möglichst bald heiraten. Am 14. März 1948 sandte er Hedwig Blättler einen von seinem Bruder aufgesetzten Brief, worin er nochmals den Wunsch äusserte, möglichst bald zu heiraten.

Am 10. Juli 1948 gebar Hedwig Blättler in einem Entbindungsheim den Knaben Peter. Tags darauf besuchte Waller, der zufällig in jener Gegend war, die Familie Blättler. Auf Einladung von Mutter Blättler begab er sich mit dieser in das Entbindungsheim. Dort erklärte er sich bereit, für die Kosten der Geburt aufzukommen. Nachdem Mutter Blättler ihm erklärt hatte, die Geburt müsse angezeigt werden, ging er mit ihr auf das Zivilstandsamt und

sagte, er sei der Vater des Kindes Peter und wolle Hedwig Blättler heiraten; er anerkenne das Kind mit Standesfolge und spreche die Anerkennung aus freiem Willen aus. Am 12. Juli erschien er mit dem inzwischen beschafften Heiratschein nochmals auf dem Zivilstandsamt und unterzeichnete vor dem Zivilstandsbeamten und dem Gemeindegemeinschreiber die Anerkennungsurkunde.

B. — Am 8 Februar 1949 reichte Waller gegen Hedwig Blättler und Peter Bruno Waller Klage ein mit dem Begehren, es sei gerichtlich festzustellen, dass die Anerkennung vom 12. Juli 1948 nichtig sei. Das Kantonsgericht Zug wies die Klage ab. Das Obergericht des Kantons Zug hat dagegen am 3. Oktober 1950 die Kindesanerkennung für nichtig erklärt mit der Begründung, der Kläger sei mit Bezug auf diese Rechtshandlung nicht urteilsfähig gewesen; zwar sei er imstande gewesen, den biologischen Zusammenhang zwischen Geschlechtsverkehr und Schwangerschaft zu erfassen und die Verpflichtung zu erkennen, irgendwie für das von ihm gezeugte Kind zu sorgen; dagegen habe seine Intelligenz nicht hingereicht, «um die unterschiedlich belastenden Fürsorgemöglichkeiten zu erkennen, welche die Rechtsordnung zur Verfügung stellt. Ebensowenig vermochte er die unterschiedlichen Voraussetzungen und Wirkungen einer Vaterschaftsklage zu ermessen, je nachdem die letztere auf Standesfolge oder blosser Unterhaltsbeiträge geht. Diesem Ungenügen hätte nur eine sorgfältige Aufklärung seitens einer rechtskundigen Person abhelfen können. Dass eine solche stattgefunden habe, ist von der beklagten Partei nicht einmal behauptet worden. Jedenfalls könnte jene Erklärung des Begriffes Standesfolge, welche der Zivilstandsbeamte ... dem Kläger gegeben haben will, nicht als genügende Instruktion betrachtet werden».

C. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die streitige Anerkennung ist wegen Urteilsunfähigkeit des Klägers nichtig, wenn er infolge der bei ihm festgestellten Geistesschwäche die Fähigkeit nicht besass, in dieser Angelegenheit vernunftgemäss zu handeln. Diese Fähigkeit kann dem Kläger nicht schon deswegen abgesprochen werden, weil er mangels Aufklärung durch eine rechtskundige Person nicht wusste, dass er das von ihm gezeugte Kind nicht im Sinne von Art. 303 ZGB anzuerkennen brauchte, sondern sich damit hätte begnügen können, die Leistung von Unterhaltsbeiträgen zu versprechen. Die Urteilsfähigkeit setzt nicht das Vorhandensein der positiven Kenntnisse voraus, die nötig sind, um in einer bestimmten Angelegenheit vernünftig handeln zu können, sondern es kommt in dieser Hinsicht nur darauf an, ob die betreffende Person imstande ist, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen, und ob sie gegebenenfalls zu erkennen vermag, dass sie vor einer Frage steht, die sie nicht von sich aus, sondern nur mit Hilfe des Rates von Sachverständigen beurteilen kann. Wenn die Vorinstanz erklärt, dem Unvermögen des Klägers zur richtigen Einschätzung der Lage hätte nur durch sorgfältige Aufklärung abgeholfen werden können, so ist daraus wohl zu schliessen, dass sie dem Kläger die Fähigkeit zutraut, die Erklärungen eines Sachkundigen zu verstehen und mit ihrer Hilfe das nötige Wissen zu erwerben. Ob sich diese Annahme mit den übrigen Feststellungen über die geistigen Fähigkeiten des Klägers vertrage, und ob der Kläger habe erkennen können, dass er sich hätte beraten lassen sollen, bevor er die Anerkennung aussprach, lässt sich nicht ohne weiteres mit Sicherheit entscheiden, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die Urteilsfähigkeit des Klägers auf jeden Fall aus einem andern Grunde verneint werden muss.

2. — Zur Urteilsfähigkeit gehört nicht nur die Fähigkeit, über die Tragweite und Opportunität des in Frage stehenden Aktes ein vernünftiges Urteil zu bilden, sondern

auch die Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln und namentlich dem Versuch einer Willensbeeinflussung in normaler Weise Widerstand zu leisten (BGE 55 II 229). Der Mangel dieser letzten Fähigkeit hat freilich nicht in allen Fällen die gleiche Folge wie die Unfähigkeit zur richtigen Beurteilung der Lage und die durch die Übermacht der Triebe und Affekte bedingte Unfähigkeit, gemäss einer richtigen Erkenntnis zu handeln. Wer wegen seines Geisteszustandes in Angelegenheiten der in Frage stehenden Art kein vernünftiges Urteil bilden oder seine Triebe und Affekte nicht beherrschen kann, ist in dieser Hinsicht ohne weiteres als urteilsunfähig im Sinne von Art. 18 ZGB anzusehen. Wer dagegen lediglich der Fähigkeit entbehrt, dem Versuch einer Willensbeeinflussung in normaler Weise zu widerstehen, ist mit Bezug auf die fragliche Handlung nur dann als urteilsunfähig zu betrachten, wenn wirklich ein Einfluss auf ihn ausgeübt worden ist, weil sich eben der Mangel an Widerstandskraft nur in diesem Falle auswirken konnte. Mehr als der Nachweis dieses Mangels und einer Beeinflussung ist aber nicht erforderlich, um den Schluss zu rechtfertigen, dass die betreffende Person hinsichtlich der fraglichen Handlung urteilsunfähig sei. Es braucht namentlich nicht dargetan zu werden, dass zur Beeinflussung unzulässige Mittel verwendet wurden, und es spielt keine Rolle, ob die Handlung, zu der die beeinflusste Person bestimmt werden sollte, vom Standpunkt dieser Person aus vernünftig war oder nicht. Nach der Natur der Sache kann ferner nicht immer ein strenger Beweis dafür verlangt werden, dass eine Beeinflussung stattgefunden hat. Es muss unter Umständen (besonders etwa, wenn es sich um letztwillige Verfügungen handelt) genügen, wenn die Umstände es als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen, dass auf die betreffende Person ein Einfluss ausgeübt wurde. Dass der Beeinflussungsversuch wirksam war, braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden, sondern ist zu vermuten, wenn einerseits die abnorme Beeinflussbarkeit feststeht und andererseits davon auszugehen ist, dass eine Beeinflussung versucht wurde.

Der Kläger hat nun in seiner Klage ausdrücklich geltend gemacht, es habe ihm « an der nötigen Urteilsfähigkeit gemangelt, um ... dem Zwang und den Drohungen der Familie der Kindsmutter Widerstand zu leisten ». Die von der Vormundschaftsbehörde vorgelegten psychiatrischen Gutachten bezeichnen ihn in der Tat als « übertrieben beeinflussbar », « sehr leicht beeinflussbar », « jeder äussern Beeinflussung zugänglich ». Diese — im angefochtenen Urteil zum Teil wörtlich zitierten — Gutachten hat die Vorinstanz ihrem Urteil zugrunde gelegt. Es darf daher als festgestellt gelten, dass der Kläger infolge seines Schwachsinns in aussergewöhnlichem Masse beeinflussbar war. Er war also nicht fähig, einem Beeinflussungsversuch in normaler Weise zu widerstehen.

Es lässt sich aber auch nicht bezweifeln, dass ein solcher Versuch wirklich stattgefunden hat. Dass der Kläger bedroht oder gezwungen worden sei, ist zwar nicht dargetan. Er stand aber bei der Kindeserkennung offensichtlich unter dem Einflusse von Mutter Blättler, die ihn am 11. Juli 1948 zum Besuch im Entbindungsheim und hernach zur Anzeige der Geburt aufgefordert und auf das Zivilstandsamt begleitet hatte. Mutter Blättler hat ihm damals nach ihren eigenen Aussagen erklärt, er werde wohl wissen, was er zu tun habe ; er müsse das Kind auf der Kanzlei angeben ; er müsse die Sache in Ordnung bringen. Das konnte nach den Umständen gar nichts anderes heissen, als dass er das Kind auf dem Zivilstandsamte als das seine anmelden, d.h. eben anerkennen solle.

Der Umstand, dass der Kläger gegenüber Hedwig Blättler schon nach der Mitteilung der Schwangerschaft Heiratsabsichten geäussert hatte, beweist keineswegs, dass er sich aus eigenem Antriebe, unabhängig von den Ermahnungen von Mutter Blättler, zur Anerkennung des Kindes entschlossen habe. Wenn er von sich aus den Wunsch äusserte, Hedwig Blättler zu heiraten, so folgt daraus noch nicht, dass er entschlossen gewesen sei, für ihr Kind auch in dem Falle wie für ein eheliches zu sorgen, dass es nicht zur Heirat kommen sollte.

Aus diesen Gründen muss angenommen werden, dass er mit Bezug auf die streitige Anerkennung nicht urteilsfähig war. Sie ist daher nichtig.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zug vom 3. Oktober 1950 bestätigt.

Vgl. auch Nr. 21. — Voir aussi n° 21.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

21. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Mai 1951

i. S. Eheleute X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

Nichtigkeit der Ehe. Art. 120 Ziff. 2 ZGB setzt eine Urteilsunfähigkeit voraus, die sich nicht bloss auf die Ehe mit einem bestimmten Partner, sondern auf das Wesen und die wesentlichen Wirkungen der Ehe im allgemeinen bezieht.

Nullité du mariage. Pour que l'incapacité de discernement soit une cause de nullité absolue du mariage, il faut qu'elle se rapporte à la nature et aux effets essentiels du mariage en général et non pas seulement au mariage avec telle ou telle personne en particulier.

Nullità del matrimonio. Affinchè l'incapacità di discernimento costituisca una causa di nullità del matrimonio (art. 120, cifra 2 CC), occorre ch'essa si riferisca in generale alla natura e agli effetti essenziali del matrimonio e non solamente al matrimonio con una determinata persona.

A. — Der 1905 geborene X., der unter Verwaltungsbeiratschaft steht, heiratete im April 1948 eine 1924 geborene deutsche Staatsangehörige. Die Eheleute X. wählten den Güterstand der Gütertrennung. Frau X. trat

in Basel eine Berufslehre an. Am 14. Juli 1948 errichtete X. eine Schenkungsurkunde, wonach seine Frau seinen gesamten Hausrat als Ehegeschenk erhalten sollte und X. sich verpflichtete, « jede Verpflichtung, welche Frau X. eingegangen ist, auf ihr Ansuchen durch Sonderunterschrift ... zu übernehmen ». Am 16. August 1948 liessen die Eheleute einen Verpfändungsvertrag beurkunden, wonach der Ehemann sein ganzes Vermögen seiner Frau übertrug und diese sich verpflichtete, ihm Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren, « wobei sie aber nicht verpflichtet ist, hierfür mehr aufzuwenden als den Betrag des ihr übergebenen Vermögens samt dessen Ertrag ». Die Zustimmung des Beirates zu diesen Verträgen fehlt. Ein bei den Akten liegender Testamentsentwurf besagt u. a., dass X. seine Ehefrau zur Vorerbin einsetze, von der Sicherstellungspflicht befreie und ermächtige, soweit für ihren Unterhalt nötig das Kapital anzugreifen.

Polizeiliche Erhebungen, die die Staatsanwaltschaft im Januar 1949 durchführen liess, ergaben, dass Frau X., die sogar zur Trauung in Herrenkleidern erschienen war, mit mehreren Mädchen homosexuelle Beziehungen unterhielt, besonders mit der Y., die sie im ehelichen Schlafzimmer nächtigen liess, während der Ehemann im Wohnzimmer schlafen musste. Ferner stellte sich heraus, dass X. die Haushaltarbeiten verrichten musste, und dass er seiner Frau ein tägliches Taschengeld von Fr. 5.— überliess, während er selber nicht genug zu essen hatte. Die Staatsanwaltschaft holte hierauf ein Gutachten über die Frage ein, ob X. bei Eingehung der Ehe geisteskrank oder aus einem dauernden Grunde nicht urteilsfähig gewesen sei. Der Experte kam zum Schlusse, X., der an sich nicht schwachsinnig und durchaus imstande sei, ein genügendes Verständnis für das Wesen der Ehe im allgemeinen aufzubringen, und dessen Verhältnisschwachsinn ihn bei geeigneter Führung auch nicht unfähig mache, in der Ehe die einfachsten Pflichten eines Ehegatten zu erfüllen, sei nicht generell eheunfähig; sofern man aller-